

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um die langjährige Nationalspielerin

## **Doris Fitschen** (Neu-Isenburg)

die am 15. März 2025 im Alter von 56 Jahren verstorben ist.

Doris Fitschen gehörte zu den besten Fußballerinnen und zu den größten Persönlichkeiten des Fußballs in Deutschland. Zuletzt war sie als Gesamtkoordinatorin Frauen im Fußball beim DFB für die Entwicklung und Umsetzung der Strategie „Frauen im Fußball FF 27“ verantwortlich. Auch zuvor hatte sie in verschiedenen Rollen maßgeblichen Anteil an der Entwicklung und den Errungenschaften des Frauenfußballs in Deutschland. So war sie von 2009 bis 2016 Managerin der Frauen-Nationalmannschaft, die in dieser Zeit zweimal Europameister und 2016 Olympiasieger wurde.

Sie knüpfte damit an die herausragenden Erfolge ihrer Zeit als Spielerin an. Zwischen 1986 und 2001 trug sie 144-mal das Trikot der deutschen Nationalmannschaft. 1989 schrieb sie gemeinsam mit ihren Mannschaftskolleginnen Geschichte – bei der Europameisterschaft in Deutschland gewannen die deutschen Frauen ihren ersten internationalen Titel. Es folgten viele weitere Erfolge und Sternstunden. Viermal wurde Doris Fitschen Europameisterin, bei den Olympischen Spielen 2000 in Sydney gewann sie die Bronzemedaille.

Große Erfolge feierte sie auch mit ihren Vereinen. Mit dem TSV Siegen wurde sie zweimal Deutsche Meisterin und gewann einmal den DFB-Pokal. Mit dem 1. FFC Frankfurt gewann sie 1999 das „Double“ aus Meisterschaft und Pokal und ein Jahr später noch einmal den DFB-Pokal.

Wir sind bestürzt und sehr traurig über den Tod von Doris Fitschen. Unsere Gedanken sind bei ihrer Familie, allen Verwandten sowie engen Freundinnen und Freunden. Doris Fitschen gehörte zu den prägenden Figuren des Fußballs in Deutschland, deren Andenken wir stets in Ehren halten werden.

**Deutscher Fußball-Bund**

**Bernd Neuendorf**  
Präsident

**Heike Ullrich**  
Generalsekretärin

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

## **Prof. Dr. Fritz Scherer** (München)

der im Alter von 85 Jahren gestorben ist.

Das langjährige Mitglied des DFB-Ligaausschusses war viele Jahre nicht nur für den Profifußball in Deutschland zuständig, sondern vor allem auch in mehr als drei Jahrzehnten in diversen Funktionen an der Spitze des FC Bayern München aktiv. Der Hochschulprofessor für Betriebswirtschaftslehre war von 1979 bis 1985 Schatzmeister der Bayern. Danach wurde er Präsident. 1994 löste ihn Franz Beckenbauer ab. Bis 2012 machte er als Vizepräsident weiter und saß auch viele Jahre im Aufsichtsrat und stand dem FC Bayern mit Rat und Tat zur Seite.

Fritz Scherer hat dem Deutschen Fußball-Bund sowie dem FC Bayern München mit seiner Ruhe, Sachlichkeit und Fachkompetenz gutgetan. Wer einen Rat in Wirtschaftsfragen brauchte, war bei ihm gut aufgehoben.

Ab den 90er-Jahren ist der FC Bayern München nicht zuletzt durch das Engagement von Persönlichkeiten, zu denen unter anderem auch Prof. Dr. Fritz Scherer gehörte, kontinuierlich gewachsen und zu einem der größten Vereine in Europa und der Welt geworden.

Mit der Familie und seinen zahlreichen Freunden trauern wir um einen liebenswerten Menschen, dem der Fußballsport viel zu verdanken hat.

**Deutscher Fußball-Bund**

**Bernd Neuendorf**  
Präsident

**Heike Ullrich**  
Generalsekretärin

## DFB-PRÄSIDIUM

### Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat Uwe H a m m e r (Berlin-Zehlendorf) in Anbetracht seiner großen Verdienste um den Fußballsport mit der Goldenen Ehrennadel des DFB ausgezeichnet.



Die DFB-Verdienstnadel erhielten folgende Persönlichkeiten:

**Hamburger Fußball-Verband:**

Thomas Grzymek (Hamburg), Matthias Nehls (Hamburg), Stephanie Nehls (Hamburg), Benjamin Stello (Hamburg), Guido Stendel (Oststeinbek), Andreas Wilken (Oststeinbek).

**Sächsischer Fußball-Verband:**

Bernd Stoltmann (Zwenkau).

**Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:**

Martin Brüggemann (Arnsberg), Reinhard Pietz (Arnsberg), Gerd Rottschay (Halver), Dieter Schumacher (Sundern).

## Berufung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. März 2025 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 12. der DFB-Satzung für die ausgeschiedene Ina Hobrath (Fußballverband Rheinland) Dany Spindler (Südwestdeutscher Fußballverband) in den DFB-Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball berufen.

## Rahmenterminkalender der Junioren für die Saison 2025/2026

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. März 2025 in Frankfurt/Main den Rahmenterminkalender der Junioren für die Saison 2025/2026 verabschiedet.

Durch die erstmalige Aufstockung des Teilnehmerfelds von 32 auf 64 Mannschaften wird der Wettbewerb um eine Runde erweitert. Die erste Runde startet in der kommenden Saison nunmehr am Samstag, 16. August 2025. Die zweite Runde findet am Samstag, 4. Oktober 2025, statt, bevor am 8. November 2025 das Achtelfinale ansteht. Das Viertelfinale der Junioren folgt am Samstag, 14. Dezember 2025. Nach der Winterpause steht am Samstag, 21. März 2026, das Halbfinale an. Das Finale geht rund zwei Monate später, am Freitag, 22. Mai 2026, über die Bühne.

Auch die Partien der DFB-Nachwuchsliga sind nunmehr terminiert. Die U19-Junioren starten am Samstag, 2. August 2025, bzw. am Sonntag, 3. August 2025, in die Vorrunde. Der letzte Spieltag ist am Samstag, 6. Dezember 2025.

Die U17-Junioren beginnen etwas später, am 30. August 2025, mit der Vorrunde. Der letzte Spieltag findet am 29. November 2025 statt.

Nach der Winterpause steht in den DFB-Nachwuchsligen die Hauptrunde an. Diese ist in Liga A und Liga B unterteilt. In Liga B sind 14 Spieltage geplant, in Liga A sind es zehn Spieltage. Angepfiffen werden die Hauptrundenspiele der Liga A und B der U19- sowie U17-Junioren am 8. Februar 2026. In Liga A

finden die letzten Begegnungen am 18. und 25. April 2026 statt. In Liga B sind die letzten Partien für den 16. sowie 23. Mai 2026 angesetzt. Am 31. Mai 2026 ist das Finale um die Deutsche Meisterschaft der U19-Junioren geplant, bei der U17 ist das Endspiel für den 17. Mai 2026 terminiert.

## Rahmenterminkalender der Juniorinnen der Saison 2025/2026

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. März 2025 in Frankfurt/Main den Rahmenterminkalender der Juniorinnen für die Saison 2025/2026 verabschiedet.

Danach startet der Wettbewerb mit der ersten Runde am Samstag, 13. September 2025. Die zweite Runde steht rund einen Monat später, am Samstag, 11. Oktober 2025, an, ehe es am 13. Dezember 2025 mit dem Achtelfinale weitergeht. Nach der Winterpause finden die Begegnungen des Viertelfinals am 21. Februar 2026 statt. Sieben Wochen darauf wird das Halbfinale am 11. April 2026 ausgetragen. Das Endspiel steigt am Samstag, 30. Mai 2026.

## Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 14. März 2025 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung, beschlossen, § 79 Nr. 5. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ergänzen (Nachrücker-Regelung im DFB-Vereinspokal der Juniorinnen):

*Ab der Spielzeit 2025/2026 gilt:*

### § 79

*Teilnahme- und Spielberechtigung*

*[Nr. 1. bis 4. unverändert]*

5. Teilnahmeberechtigt ist jeweils nur eine Mannschaft eines jeden Vereins/einer Tochtergesellschaft.

**Sind mehrere Mannschaften eines Vereins/einer Tochtergesellschaft qualifiziert, so hat der Verein bzw. die Tochtergesellschaft die am DFB-Vereinspokal der Juniorinnen teilnehmende U17/U16-Juniorinnen-Mannschaft zu benennen.**

**Ist ein Regionalliga-Meister gemäß dieser Ziffer nicht teilnahmeberechtigt, tritt an seine Stelle die jeweils nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga, die nicht bereits für den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen qualifiziert ist.**

*[Nr. 6. bis 9. unverändert]*

## DFB-VORSTAND

### Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung und der DFB-Spielordnung

Im Sommer 2024 hat der DFL e.V. eine klarstellende Änderung des § 3 Nr. 2 in seiner Lizenzierungsordnung vorgenommen, wonach auch spezifische LZ-Tochtergesellschaften des Muttervereins bzw. der Kapitalgesellschaft (in letzterem Fall dann als Enkelgesellschaft) Träger eines Leistungszentrums sein können. Diese Anpassung der Lizenzierungsvoraussetzungen des DFL e.V. soll die Flexibilität der Klubs bei der Ausgestaltung ihrer gesellschaftsrechtlichen Struktur erhöhen, zugleich aber eine 100%-ige Beteiligung des (Mutter-) Vereins bzw. der von diesem beherrschten Kapitalgesellschaft (Stimmen- und Kapitalanteile) im Sinne von „50+1“ absichern.

Damit diese auf die Ebene der DFL beschränkten Änderungen in der Praxis Wirkung entfalten und diese für das Leistungszentrum gegründeten Tochtergesellschaften/Enkelgesellschaften am Spielbetrieb der Nachwuchsligen teilnehmen können, sind auch auf Ebene der DFB-Statuten Anpassungen nötig. Konkret geht es um die oben dargestellten Änderungen der DFB-Jugendordnung sowie DFB-Spielordnung, die eine Teilnahme der Klubs und ihrer Spieler am jeweiligen Spielbetrieb ermöglichen sollen.

Der DFB-Jugendbeirat und der DFB-Jugendausschuss haben sich für die Stellung eines entsprechenden Antrags ausgesprochen.

Der DFB-Vorstand hat sodann im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag beschlossen, §§ 23, 28 der DFB-Jugendordnung sowie §§ 8, 19, 22, 53 der DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

#### DFB-Jugendordnung

##### § 23

*Zulassung zu den DFB-Nachwuchsligen  
(Vor- und Hauptrunde)*

1. Ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft kann nur mit jeweils einer Mannschaft zur DFB-Nachwuchsliga der A-Junioren und B-Junioren zugelassen werden. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung zur DFB-Nachwuchsliga nicht gleichzeitig erhalten.

**Eine Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu den DFB-Nachwuchsligen wie eine Tochtergesellschaft behandelt, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.**

Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben.

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahrs erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

*[Nrn. 2. bis 6. unverändert]*

##### § 28

*Spielerstatus und Spielberechtigung*

1. In den DFB-Nachwuchsligen können Amateure, Vertragsspieler und Lizenzspieler der Vereine bzw. bei Muttervereinen der Tochtergesellschaft **oder Enkelgesellschaft** gemäß § 8 der DFB-Spielordnung eingesetzt werden.

*[Nrn. 2. bis 5. unverändert]*

#### DFB-Spielordnung

##### § 8

*Status der Fußballspieler*

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

*[Nr. 1. unverändert]*

2. *[Abs. 1 bis 3 unverändert]*

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. **Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst**

**oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Einzelgesellschaft des Muttervereins handelt. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.**

[Nr. 3. unverändert]

## § 19

### Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung des DFB gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.
4. **Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Einzelgesellschaft des Muttervereins handelt.**

## § 22

### Vertragsspieler

[Nrn. 1. bis 11. unverändert]

12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben. **Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Einzelgesellschaft des Muttervereins handelt.**

## § 53

### Spielereinsatz in Lizenzspieler-Mannschaften

[Nr. 1. unverändert]

#### 2. Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern

In Spielen einer Lizenzspieler-Mannschaft dürfen sich bis zu drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler gleichzeitig im Spiel befinden. Dies gilt entsprechend für den Einsatz von Amateuren und Vertragsspielern des Muttervereins in Spielen der Tochtergesellschaft.

Hat eine Lizenzspieler-Mannschaft wegen Erkrankung und/oder Verletzung der im Übrigen spielberechtigten Lizenzspieler weniger als 14 Spieler zur Verfügung, so kann der hiervon betroffene Verein bzw. Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam bei der DFL Deutsche Fußball Liga beantragen, ausnahmsweise mehr als drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler einsetzen zu dürfen.

**Als Tochtergesellschaft im Sinne dieser Ziffer gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Einzelgesellschaft des Muttervereins handelt.**

## OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

### Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund  
DFB-Campus  
Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
Telefon 069/67880  
Telefax 069/6788266  
E-Mail [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de)  
[www.dfb.de](http://www.dfb.de), [www.fussball.de](http://www.fussball.de)

### Verantwortlich:

Steffen Simon

### Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

### Herstellung:

Braun & Sohn  
Druckerei GmbH & Co. KG  
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal  
[www.braun-und-sohn.de](http://www.braun-und-sohn.de)